



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hamburger Straße 99 a
25746 Heide

bpt-Landesverband Schleswig-Holstein
c/o Dr. Thomas Meyer
Bundesstr. 4
24376 Kappeln

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 331 – 7211.553.4
Meine Nachricht vom: /

Dr. Thomas Bauer
thomas.bauer@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7321
Telefax: 0431 988-7239

nur per E-Mail

26. Mai 2010

Veterinärwesen; Kennzeichnung und Registrierung von Equiden

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) kann die Kennzeichnung eines Equiden nach Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 (Applizieren des Transponders) von einem Tierarzt, von einer unter Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person oder durch eine von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung oder einer internationalen Wettkampforganisation beauftragte, im Hinblick auf die Vornahme der Kennzeichnung von Einhufern sachkundige Person durchgeführt werden (= Kennzeichnungsberechtigter).

Dazu benötigen die Tierarztpraxen eine Registriernummer nach ViehVerkV. Die Nummer ist praxis- und nicht personenbezogen, sodass nur eine Nummer pro Praxis erteilt wird. Die Mehrzahl der Praxen hat bereits eine entsprechende Nummer im Rahmen der Blauzungenimpfung von den Kreisen/kreisfreien Städten erhalten (Betriebstyp 85). Eine weitere/andere Nummer ist nicht erforderlich. Tierarztpraxen, die noch keine Nummer erhalten haben, erhalten diese auf Antrag beim zuständigen Kreis/kreisfreien Stadt.

Zum Verfahren:

Der Tierhalter erhält auf Antrag bei der beauftragten Stelle die Transponder. Beauftragte Stellen in Schleswig-Holstein sind:

- Trakehner Verband e. V.
- Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes e. V.
- der Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/ Hamburg e. V.

Mitglieder des Holsteiner bzw. Trakehner Verbands erhalten die Transponder beim jeweiligen Verband. Tierhalter von anderen registrierten Equiden und nicht registrierten Equiden erhalten die Transponder und Equidenpässe beim Pferdestammbuch.

Den Auftrag zur Applikation gibt der Tierhalter. Der Tierarzt erhält den zu applizierenden Transponder vom Tierhalter oder nach Abstimmung direkt von der beauftragten Stelle.

Zur Applikation von Transpondern ist für die Kennzeichnungsberechtigten folgendes zu beachten:

Vor der Applikation muss der Kennzeichnungsberechtigte zunächst prüfen, ob das Tier ggf. schon gekennzeichnet ist oder Anzeichen auf eine frühere Kennzeichnung bestehen. Dies umfasst gem. Art. 10 der EU-Verordnung zumindest:

- die Prüfung mittels eines ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerätes, mit dem HDX- und FDX-B-Transponder abgelesen werden können, durch unmittelbaren Kontakt des Lesekopfes mit derjenigen Stelle der Körperoberfläche, wo der Transponder normalerweise implantiert wird
- die Untersuchung auf etwaige klinische Anzeichen dafür, dass ein früherer Transponder chirurgisch entfernt wurde sowie
- die Untersuchung auf etwaige andere alternativ zulässige Kennzeichnungen des Tieres gem. Art. 12 Abs. 3 Buchst. b (alternativ zulässige Kennzeichnungen sind in Deutschland nicht zulässig)

Werden derartige Anzeichen festgestellt, darf zunächst kein Transponder gesetzt werden und die beauftragte Stelle ist zu informieren. Ansonsten wird der Transponder gesetzt.

Anschließend bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte die vorhergehende Prüfung und ordnungsgemäße Kennzeichnung des Einhufers unter Angabe der verwendeten Transpondernummer, der Implantationsstelle, seiner Registriernummer sowie Name, Datum und Unterschrift und leitet diese Bestätigung an den Verband. Die beauftragten Stellen beabsichtigen dazu ein Bestätigungsformular gleichzeitig mit der Transponderausgabe zur Verfügung zu stellen.

Ich weise auch darauf hin, dass mit Inkrafttreten der ViehVerkV am 09. März 2010 gem. § 44 Abs. 4 nur noch die von der beauftragten Stelle (Verband) ausgegebenen amtlichen Transponder für die Kennzeichnung von Equiden verwendet werden dürfen. Eventuell vorhandene Restbestände an Transpondern dürfen Equiden nicht mehr appliziert werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Informationen in geeigneter Weise an Ihre Mitglieder weiterleiten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Martin Heilemann